

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1959

Nummer 4

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
28. 1. 59	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken	2020	15
10. 1. 59	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold, vom 9. April 1957, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1001	16
	Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
23. 1. 59	Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten des Landkreises Grevenbroich zum Zwecke des Aufbaus der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 in den Gemarkungen Allrath und Rommerskirchen		16

2020

Gesetz

über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken.

Vom 28. Januar 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Ramsdorf.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel vom 25. November/19. Dezember 1957 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

Gebietsänderungsvertrag

Der Rat der amtsangehörigen Gemeinde Ramsdorf-Stadt hat am 1. März und 11. Juli 1957 beschlossen und die amtsangehörige Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel durch Volksabstimmung am 20. Oktober 1957 entschieden, gemäß den §§ 14 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) die beiden Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzulegen.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen und in Verbindung mit der hierzu erlassenen Zweiten Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 (MBL. NW. S. 193) wird daher zwischen den Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Zusammenlegung der Gemeinde Ramsdorf-Stadt mit der Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden wirksam.

§ 2

Benennung der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Ramsdorf.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, über die veranlagte Amts- und Kreisumlage, sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

Das gesamte bisher in der Gemeinde Ramsdorf-Stadt bestehende Ortsrecht gilt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden für die neugebildete Gemeinde Ramsdorf. Im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel außer Kraft.

§ 5

Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Ramsdorf angerechnet wird.

Ramsdorf, den 25. November/19. Dezember 1957.

Für die Gemeinde Ramsdorf-Stadt:

Der Bürgermeister:

gez. Joh. Schlüter-Thesing.

Der Amts- und Gemeindedirektor:

gez. Schmidt.

Für die Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel.

Der Bürgermeister:

gez. Joh. Hericks.

Der Amts- und Gemeindedirektor:

gez. Schmidt.

— GV. NW. 1959 S. 15.

1001

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold, vom 9. April 1957, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 10. Januar 1959.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1959 — VGH 3/58 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold, vom 9. April 1957 (GV. NW. S. 87) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold, vom 9. April 1957 (GV. NW. S. 87) ist mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) vereinbar. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 16.

**Anordnung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 23. Januar 1959.
Z/C 3 — 32 — 01/3 (0)

Betrifft: Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 zugunsten des Landkreises Grevenbroich zum Zwecke des Ausbaus der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 in den Gemarkungen Allrath und Rommerskirchen.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit § 1 Ziffer 8 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 von Neurath bis zur Bundesstraße 59 in den Gemarkungen Allrath und Rommerskirchen schwebenden Enteignungsverfahren zugunsten des Landkreises Grevenbroich die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) Anwendung finden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1959.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1959 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,36 DM, Ausgabe B 5,40 DM.